

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

für die Hard- und Software „Genius Funk Analyser (GFA)“

zwischen

Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

- Hekatron -

und

- Kunde -

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Hard- und Software „Genius Funk Analyser (GFA)“ zur Nutzung sowie die Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 2.
- (2) Hekatron überlässt dem Kunden die Hardware sowie eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software nach Maßgabe des § 3.
- (3) Die Beschaffenheit der Hard- und Software ergibt sich abschließend aus der Produktbeschreibung Genius Funk Analyser (GFA).

§ 2

Rechteeinräumung

- (1) Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Hard- und Software.
- (2) Das Recht zur Vervielfältigung der Software ist beschränkt auf die Installation der Software auf einem im unmittelbaren Besitz des geschulten Kunden stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person.
- (3) Das Recht zur Bearbeitung der Software ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der bestimmungsmäßigen Benutzung der Software. Das Recht zur Dekompilierung der Software wird nur unter der Bedingung des § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 UrhG gewährt.
- (4) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Der Kunde ist nicht berechnigt, die übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Dies gilt auch für die Hardware. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Hard- und Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen.

§ 3

Übergabe der Hardware und Installation der Software

- (1) Der Kunde darf diesen Vertrag nur abschließen, wenn er Unternehmer im Sinn des § 14 BGB ist und die Schulung „Genius Funk Technikschnlung und Genius Funk Analyser“ bei Hekatron erfolgreich besucht hat. Nach Abschluss des vorliegenden Überlassungs- und Nutzungsvertrags ordnet Hekatron die Seriennummer der Hardware konkret dem Kunden zu. Anschließend werden Hardware und Software dem Kunden bereitgestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt der Hardware die Seriennummer des Genius Funk Analysers an Hekatron zu melden.

Hekatron stellt dem Kunden eine Kopie der Software online zum Download zur Verfügung. Die URL den Download findet sich in der Produktbeschreibung der

Ihr 100Pro Brandschutzpartner.

Hardware. Bevor die Software genutzt werden kann, muss der Kunde erneut bestätigen, dass er die Schulung „Genius Funk Techniks Schulung und Genius Funk Analyser“ besucht und den vorliegenden Überlassungs- und Nutzungsvertrag gelesen und abgeschlossen hat.

- (2) Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist in der Produktbeschreibung zur Hardware festgelegt. Die Installation, Implementierung und der Einsatz der Software ist Sache des Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Systemumgebung den Anforderungen der Produktbeschreibung entspricht, dazu gehört auch, dass er die Eignung unter ihren Einsatzbedingungen überprüft.

§ 4**Kosten**

- (1) Der Kunde zahlt für die Überlassung der Hard- und Software über die vereinbarte Laufzeit einen Einmalbetrag von 200,00 € zzgl. MwSt.

§ 5**Sach- und Rechtsmängelhaftung**

- (1) Die Funktionalität der Hard- und Software richtet sich nach der Beschreibung in der Produktbeschreibung und ggf. ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Hekatron wird die Hard- und Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Hierzu wird Hekatron nach ihrem Ermessen dem Kunden Mitteilungen über Updates der Software über PopUps beim Start der Software zukommen lassen, ggf. einschließlich einem Downloadlink. Der Kunde verpflichtet sich, die Updates unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung herunterzuladen und zu installieren. Erfolgt dies nicht, entfällt die Pflicht von Hekatron, die Hard- und Software gebrauchsfähig zu erhalten.
- (3) Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Änderungen der IT- Umgebung, insbesondere Änderungen der Hardware oder des Betriebssystems.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die schon vor Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

§ 6

Beginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft und wird für einen festen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag endet nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch. Die Parteien können durch einvernehmliche gesonderte Vereinbarung einschließlich der Konditionen die Vertragslaufzeit verlängern.
- (2) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die Hekatron zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die durch Hekatron eingeräumten Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass sie die Software z.B. Dritten weitergibt, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- (3) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung und bei Vertragsende hat der Kunde die Nutzung von Hard- und Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu vernichten oder Hekatron auszuhändigen. Die Hardware ist Hekatron nach Vertragsende unverzüglich zurückzugewähren.

§ 7

Haftung von Hekatron

- (1) Hekatron haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Hekatron nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Hekatron schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Hekatron ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- (3) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Hekatron insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Hekatron.

§ 8 **Änderungen**

Hekatron behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs sowie dieses Nutzungs- und Überlassungsvertrags vorzunehmen, sofern diese keine Benachteiligung des Kunden wider Treu und Glauben darstellen. Über Änderungen des Leistungsumfangs sowie des Nutzungs- und Überlassungsvertrags wird der Kunde mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten per E-Mail an dessen E-Mailadresse informiert. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht binnen der in der Änderungsmitteilung angegebenen Frist von mindestens sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung durch E-Mail oder schriftlich an die in der Änderungsmitteilung angegebene Adresse, so wird die Änderung wirksam. Hekatron wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

§ 9 **Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Für diese Nutzungsbedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage seines Zustandekommens ist Freiburg im Breisgau, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift